

Ordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung - StudKontO)¹

Vom 01.02.2016 (Mitteilungsblatt S. 1), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 07.08.2019 (Mitteilungsblatt S. 7)

Die Senatorin für Finanzen hat am 18.12.2015 aufgrund von § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Studienkontengesetzes in Verbindung mit § 46 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die vom akademischen Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung am 18.06.2015 beschlossene Ordnung zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung - StudKontO) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Studienkontengesetzes in Verbindung mit § 47 Absatz 3 HfÖVG die Ausgestaltung der §§ 2 bis 10 des Bremischen Studienkontengesetzes für Studierende externer Studiengänge im Sinne des § 17 Absatz 3 HfÖVG.

§ 2

Studienguthaben

(1) Die Studierenden erhalten bei der Einschreibung nach § 15 Absatz 1 HfÖVG in Verbindung mit §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein einmaliges Studienguthaben von 14 Semestern. Die Berechnung des individuellen Guthabens erfolgt nach §§ 2 bis 4 des Bremischen Studienkontengesetzes. Studierende, die das 55. Lebensjahr vollenden, werden mit dem Beginn des darauf folgenden Semesters gebührenpflichtig.

(2) Ein etwaiges Restguthaben und der Bonus nach § 3 des Bremischen Studienkontengesetzes werden auf Antrag bescheinigt. Restguthaben und Bonus werden ab dem Beginn des Semesters gezahlt, in dem das Bestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

¹ Konsolidierte Fassung Stand 08.08.2019 (Irrtum vorbehalten). Die amtliche Fassung ergibt sich aus der Veröffentlichung der ursprünglichen Fassung und etwaiger Änderungen im Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

§ 3

Studiengebühren; Ausnahmen

(1) Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung erhebt von Studierenden, die ihr Studienguthaben verbraucht haben, Studiengebühren gemäß § 5 Satz 1 des Bremischen Studienkontengesetzes.

(2) Studierende, die einen Ausnahmetatbestand nach § 5 Satz 2 des Bremischen Studienkontengesetzes erfüllen, werden von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 befreit. Ausnahmen werden nur auf Antrag gewährt. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist von den betroffenen Studierenden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu begründen und nachzuweisen.

(3) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht wegen einer Beurlaubung während des Studiums nach § 5 Satz 2 Nummer 1 des Bremischen Studienkontengesetzes wird bei der Berechnung des Studienguthabens berücksichtigt. Urlaubsanträge gelten zugleich als Anträge auf Berücksichtigung bei der Berechnung des Studienguthabens. Ausnahmen von der Gebührenpflicht für anderweitig absolvierte Urlaubssemester werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 Satz 2 Nummer 6 des Bremischen Studienkontengesetzes gilt für die Betreuung von Kindern für die Dauer von bis zu sechs Semestern. Als Nachweis ist die Geburtsurkunde, der amtliche Bescheid über das Pflegeverhältnis oder ein vergleichbarer Nachweis vorzulegen. Die Betreuung eines Kindes kann für beide Betreuende angerechnet werden.

(5) Die Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 Satz 2 Nummer 7 des Bremischen Studienkontengesetzes gilt für die Mitwirkung als gewähltes studentisches Mitglied im Akademischen Senat, im Fachbereichsrat oder im Allgemeinen Studierendenausschuss für die Dauer des Amtes, höchstens für insgesamt zwei Semester.

(6) Tritt ein Ausnahmetatbestand nach § 5 Satz 2 des Bremischen Studienkontengesetzes erst nach Erlass des Gebührenbescheides ein, ist der Gebührenbescheid auf Antrag aufzuheben oder abzuändern; der Antrag auf Gewährung einer Ausnahme gilt zugleich als Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des Gebührenbescheids. Bereits bezahlte Gebühren werden nach Maßgabe des § 5 vollständig oder teilweise zurückerstattet.

§ 4

Stundung, Ermäßigung und Erlass von Studiengebühren

(1) Studiengebühren werden unter den Voraussetzungen des § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen, sofern die unbillige Härte begründet und durch entsprechende Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

(2) Studiengebühren werden im Fall des § 6 Satz 2 Nummer 1 des Bremischen Studienkontengesetzes bei einer akuten Erkrankung erlassen, wenn die

Studierunfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und dadurch mindestens 50 Prozent der Lehrveranstaltungszeit versäumt wurde. Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung muss deren Auswirkung auf die Studierfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen werden; der Umfang des Erlasses bemisst sich nach Schwere und Dauer der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit.

(3) Studiengebühren werden im Fall des § 6 Satz 2 Nummer 4 des Bremischen Studienkontengesetzes für ein Semester erlassen oder ermäßigt, wenn mit dem Studienabschluss innerhalb eines Semesters gerechnet werden kann und eine wirtschaftliche Notlage glaubhaft gemacht worden ist. Eine wirtschaftliche Notlage liegt vor, soweit der oder dem Studierenden monatlich ein Geldbetrag zur Verfügung steht, der geringer ist als die Summe aus dem jeweiligen BAFöG-Höchstsatz und einem Sechstel der zu entrichtenden Studiengebühr.

(4) Eine unbillige Härte im Sinne des § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes liegt auch vor, wenn sich schwerwiegende persönliche Ereignisse, insbesondere der Tod oder eine lebensbedrohende Verletzung oder Erkrankung eines Kindes, eines Ehegatten oder Lebenspartners oder einer anderen Person, für welche rechtliche Betreuungspflichten bestehen, studienzeitverlängernd auswirken. Das schwerwiegende persönliche Ereignis und die darauf folgende Verlängerung der Studienzeit sind glaubhaft zu machen. Der Erlass, die Ermäßigung oder die Stundung der Studiengebühren werden für die Dauer der glaubhaft gemachten Studienzeitverlängerung gewährt.

(5) Tritt ein Umstand, der eine unbillige Härte im Sinne des § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes begründet, erst nach Erlass des Gebührenbescheides ein, ist der Gebührenbescheid auf Antrag aufzuheben oder abzuändern. Der Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Studiengebühren gilt zugleich als Antrag auf Aufhebung oder Änderung des Gebührenbescheids. Bereits bezahlte Gebühren werden nach Maßgabe des § 5 vollständig oder teilweise zurückerstattet.

§ 5

Fälligkeit und Rückerstattung von Studiengebühren

(1) Die festgesetzten Studiengebühren müssen im Falle der Einschreibung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung innerhalb der für die Immatrikulation geltenden Frist, anderenfalls innerhalb der Frist zur Rückmeldung gezahlt werden.

(2) Bereits bezahlte Studiengebühren werden ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn

- eine Studierende oder ein Studierender exmatrikuliert wird oder
- einem nachträglich gestellten Antrag auf Gewährung einer Ausnahme (§ 3 Absatz 6) oder auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Studiengebühren (§ 4 Absatz 5) stattgegeben wird.

(3) Die Höhe des zu erstattenden Betrags bemisst sich nach dem Zeitpunkt der Exmatrikulation beziehungsweise nach dem Zeitpunkt der nachträglichen Antragstellung, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand nach § 5 oder die unbillige

Härte gemäß § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes zu einem späteren Zeitpunkt vorliegt. Sie beträgt

- bei Exmatrikulation oder Antragstellung innerhalb des ersten Monats des Semesters: 100 Prozent
- bei Exmatrikulation oder Antragstellung zwischen dem Beginn des zweiten und dem Ende des dritten Monats des Semesters: 50 Prozent

der bezahlten oder, im Falle der Ermäßigung, überzahlten Studiengebühr.

Bei Exmatrikulation oder Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt keine Rückerstattung.

§ 6

Verwaltungsverfahren und Auskunftspflicht

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, legt die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Fristen, Formen und die erforderlichen Nachweise für die nach dem Bremischen Studienkontengesetz und dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen fest.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, im Einzelfall die Vorlage von geeigneten Unterlagen oder eidesstattlichen Versicherungen innerhalb angemessener Frist zu verlangen, die für die Entscheidung über eine Ausnahme oder über die Stundung, Ermäßigung oder den Erlass von Studiengebühren nach den §§ 5 und 6 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich sind.

(3) Studierende, die einem Verlangen nach Absatz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, haben Studiengebühren nach § 5 des Bremischen Studienkontengesetzes zu zahlen.

(4) Studierende, die durch vorsätzlich falsche Angaben die Zurechnung eines Studienguthabens oder den Erlass anderenfalls anfallender Gebühren erwirkt haben, können exmatrikuliert werden.

§ 7

Gebührenbescheid und Rechtsbehelf

Studiengebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 8

Verwendung der Studiengebühren

Die Einnahmen aus den Studiengebühren werden zur Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere zur Verbesserung der Studiensituation der Studierenden eingesetzt. Sie sollen in erster Linie für Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer und zur Verbesserung der Betreuungs- und Beratungsleistungen für Studierende genutzt werden.

§ 9

Inkrafttreten²

Diese Ordnung tritt am Tag der Genehmigung durch die Senatorin für Finanzen in Kraft.

Bremen, den 1. Februar 2016

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

² Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zwischenzeitlicher Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsordnungen.